

Wichtiger Hinweis zur Begleichung der Heimkosten / Leistungen des Sozialhilfeträgers

Ab Einzug in eine Pflegeeinrichtung sind Sie bzw. Ihr rechtlicher Vertreter verantwortlich für die Begleichung der Heimkosten. Das heißt, dass bisherige Einkünfte (wie zum Beispiel Rente / Vermögenswerte) zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden müssen.

Reichen die monatlichen Einkünfte, die Leistungen der Pflegekasse und das Vermögen nicht zur Deckung der Heimkosten aus, muss geprüft werden, ob die Restkosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden. Es verbleibt Ihnen ein Schonvermögen bei Einzelpersonen von 10.000 EUR und bei Ehepartnern von 20.000 EUR und ein monatlicher Barbetrag.

Dafür ist es erforderlich, dass Sie umgehend um Fristen zu wahren einen entsprechenden Antrag – möglichst schriftlich – beim zuständigen Träger der Sozialhilfe stellen, um Ihren Anspruch feststellen zu lassen. Zuständig ist immer das Sozialamt der derzeitigen Meldeadresse.

Bitte übergeben Sie uns dann eine Kopie des Antrages.

Um für die Zeit bis zum positiven Bescheid des Sozialamtes keine unnötigen Kosten für den Eigenanteil aufzubauen, vereinbaren wir eine Abschlagszahlung. Um deren Höhe festzulegen, benötigen wir von Ihnen eine verbindliche Finanzauskunft.

Nur mit Abklärung der verbindlichen Finanzierung des Heimplatzes ist eine Aufnahme möglich.